



37/SN- 277/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/7-Pr.7/93

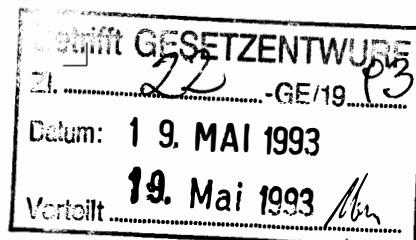
OKOär. Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Regionalradiogesetz;
Stellungnahme



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom BKA-VD zu Zl. 601.135/2-V/4/93 vom 23. März 1993 ausgesendeten Entwurf eines Regionalradiogesetzes zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 7. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/7-Pr.7/93

Koär. Dr. Gabler/5435

An das
Bundeskanzleramt - Sektion V
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Regionalradiogesetz;
Stellungnahme

Zum mit do. Schreiben vom 23. März 1993, zl. 601.135/2-V/4/93, übermittelten Entwurf eines Regionalradiogesetzes wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Es bestehen keine Einwände, Tätigkeiten, welche aufgrund des Regionalradiogesetzes ausgeübt werden, vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 auszunehmen (vgl. Seite 11 des gegenständlichen Entwurfs).

Es darf jedoch folgendes angemerkt werden:

1. Bei Sammelnovellen müssen alle geänderten Rechtsvorschriften im Titel ersichtlich sein.
2. Die Änderung der Gewerbeordnung 1973 ist unter eine eigene Gliederungsbezeichnung zu stellen.
3. Der Einleitungssatz hätte zu lauten:
 "Die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:"

- 2 -

4. Im Anschluß an den Einleitungssatz hat die Novellierungsanordnung zu folgen:

"Nach § 2 Abs. 1 Z 18 wird folgende Z 18a eingefügt:"

5. Die Z 18a hat zu lauten:

"18a. die Veranstaltung von Programmen des regionalen Hörfunks auf Grund des Regionalradiogesetzes, BGBl.Nr. in der jeweils geltenden Fassung;"

6. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 49 B-VG Bundesgesetze sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft treten. Da sich § 25 Abs. 3 des Entwurfes lediglich auf das Regionalradiogesetz bezieht und nicht auch auf die Änderung der Gewerbeordnung 1973, würden diese beiden sachlich zusammengehörenden Rechtsmaterien zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

Es wird daher empfohlen, auch für die Änderung der Gewerbeordnung 1973 eine eigene auf das Inkrafttreten des Regionalradiogesetzes abgestimmte Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 41 der Legistischen Richtlinien und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. Dezember 1991, Zl. 602.271/11-V/2/91, verwiesen.

II.

Zu § 6:

Die in dieser Bestimmung für Programmveranstalter festgelegte Verpflichtung, für bestimmte Aufrufe und Meldungen kostenlos Sendezeit zur Verfügung zu stellen, bedarf insoferne einer Ergänzung als auch die Verpflichtung, daß im Krisen- oder Katastrophenfall mit diesem im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften durch unveränderte Wiedergabe während der Radiosendezeit verbindlich kundzumachen sind, normiert werden müßte.

- 3 -

Kundmachungen von Verordnungen (u.a.) im Rundfunk sind in einigen in den Vollzugsbereich des BMwA fallenden Gesetzen (Energie- lenkungsgesetz, Versorgungssicherungsgesetz 1992, Preisgesetz 1992) vorgesehen.

Im übrigen sollte auch hinsichtlich der derzeit im § 6 des Entwurfs geregelten Aufrufe und anderen wichtigen Meldungen in Krisen- und Katastrophenfällen die Verpflichtung zu deren unveränderter Wiedergabe festgelegt werden.

Zu § 7:

Die im § 7 enthaltenen Regelungen normieren weitreichende Werbebeschränkungen für private Programmveranstalter (Werbezeitlimit von 12 Minuten je Sendestunde, Verpflichtung Werbung in Blöcken zu senden etc.), die teilweise restriktiver sind, als jene, die derzeit für den ORF gelten. Es sei darauf hingewiesen, daß sich die privaten Programmgestalter im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sich zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Gebühren finanziert, praktisch zur Gänze aus der Werbung finanzieren müssen. Die genannten Werbebeschränkungen sollten daher im Sinne einer Wettbewerbsgleichheit zwischen Privatradios und ORF entsprechend aufgelockert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 7. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



